



Verband der
Finanzdienstleistungsinstitute e.V.

V/F/I/ Verband der Finanzdienstleistungsinstitute e.V., Bockenheimer Landstr. 92,
60323 Frankfurt am Main

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Freitag, 26. Mai 2006

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der
neu gefassten Bankenrichtlinie und der neue gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir bedanken uns für die Übersendung Regierungsentwurfes und die Gelegenheit zur
Stellungnahme.

Zu § 10 KWG - Art. I Nr. 12 u)

§ 10 Absatz 9 KWG des Gesetzentwurfes sollte wie folgt formuliert werden:

„Finanzportfolioverwalter, die nicht befugt sind,, müssen Eigenmittel aufweisen,
die mindestens 25 vom Hundert ihrer **fixen** Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und
Verlustrechnungausgewiesen sind „

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 74 38 69 21
Telefax 069 / 74 38 69 19
e-mail: info@vfi-finanz.de
www.vfi-finanz.de
Amtsgericht Frankfurt
Vereinsregister 11533

Begründung

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Anforderungen der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie. Nach einem Schreiben des Bundesministers der Finanzen an die Verbände, sollen die Vorschriften die Mindestvorgaben umsetzen. Eine Verschärfung der europäischen Regelungen durch die nationale Gesetzgebung ist nicht gewollt.¹

Der neu gefasste § 10 Absatz 9 Kreditwesengesetz (Artikel I, Nr.12 Buchstabe u) des Gesetzesentwurfes sieht jedoch wie bisher vor, dass Finanzportfolioverwalter mindestens 25% ihrer „**allgemeinen Verwaltungsaufwendungen**“ mit Eigenmitteln unterlegen müssen. Diese Anforderung geht über die Anforderung der Kapitaladäquanzrichtlinie hinaus. Letztere sieht vor, dass 25% der „**fixen Gemeinkosten**“ mit Eigenkapital unterlegt werden müssen.²

Die deutsche Regelung bedeutet eine unnötige Verschärfung gegenüber der europäischen Vorgabe. Die Vorschrift soll nach ihrem Sinn und Zweck eine ordnungsgemäße Abwicklung sicherstellen, wenn das Unternehmen in die Verlustzone gerät. Um den Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der relevanten Kosten möglichst gering zu halten, wurde im Kreditwesengesetz an die Terminologie der Gewinn- und Verlustrechnung nach der RechKredV³ geknüpft. Zu den „allgemeinen Verwaltungsaufwendungen“ zählen Löhne und Gehälter, u.a. jedoch auch Gratifikationen und Provisionen, z.B. für angestellte Vertriebsmitarbeiter, während Provisionen an Dritte, z.B. für gebundene Agenten (§ 2 Absatz 10 KWG) nicht unter die „allgemeinen Verwaltungsaufwendungen fallen“, sondern als eigene Aufwandskategorie „Provisionen“ erfasst werden, und somit nicht nach § 10 Absatz 9 KWG mit Eigenmitteln zu unterlegen sind. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachgerecht. Denn ist der Abwicklungsfall eingetreten, gibt es keinen Anlass zur Zahlung leistungsbezogener Vergütungen an Mitarbeiter, da nichts mehr erwirtschaftet, sondern nur noch abgewickelt wird. Diese Überlegung ist auch Grundlage der Europäischen Regelung.

¹ Auszug Schreiben BMF vom 6. Dezember 2005

(5) Die geplanten Änderungen und Ergänzungen des Kreditwesengesetzes basieren in wesentlichen Teilen auf den Vorgaben aus der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie. Dabei gelten zwei Prinzipien: Erstens wird die Umsetzung strikt an den Mindestanforderungen ausgerichtet; zusätzliche Pflichten über die Mindestvorgaben hinaus werden nicht vorgesehen...

² ANHANG IV - SONSTIGE RISIKEN

Wertpapierfirmen müssen eine Eigenkapitalunterlegung aufweisen, die einem Viertel ihrer fixen Gemeinkosten während des Vorjahres entspricht. Die zuständigen Behörden können diese Anforderung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit einer Firma berichtigen. Firmen, die ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr (einschließlich des Tages der Aufnahme der Geschäftstätigkeit) ausüben, müssen eine Eigenkapitalanforderung in Höhe von einem Viertel der im Unternehmensplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten erfüllen, sofern nicht die Behörden eine Anpassung dieser Planung verlangen.

³ Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) vom 11. Dezember 1998 zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373).

Hier sollte auf die Mindestanforderungen der Kapitaladäquanzrichtlinie abgestellt werden. Die Ausweitung auch auf die variablen Kosten bindet unnötige finanzielle Ressourcen. So sind z.B. Vertriebsprovisionen für angestellte Mitarbeiter für viele Finanzportfolioverwalter keine vernachlässigbare Größe.

Die vorgeschlagene Änderung hat nur geringfügige Auswirkungen auf die formularmäßigen Meldungen dieser Institute. Denn die betreffenden Finanzportfolioverwalter müssten in ihrer Rechnungslegung nur die variablen Verwaltungskosten getrennt ausweisen und bei den formularmäßigen Quartalsmeldungen nicht berücksichtigen bzw. von der Gesamtposition „Allgemeine Verwaltungskosten“ abziehen. .

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Finanzdienstleistungsinstitute e. V.
RAin Gabriele Cloß